

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln den Abschluss und die Abwicklung der Anmeldung und Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings der pk car events GmbH, nachstehend pkce genannt. Sie regeln nicht das Verhältnis für die Erbringung anderer Dienstleistungen der pkce.
- 1.2 Die AGB sind in der männlichen Form gehalten. Alle Rollen und Personenbezeichnungen beziehen sich auf Männer sowohl auch auf Frauen.

2. Anmeldung / Anmeldebestätigung

- 2.1 Die Anmeldung des Teilnehmers muss in jedem Fall mit dem offiziellen Anmeldeformular des jeweiligen Events und den beiliegenden AGB unterzeichnet, per Post oder E-Mail erfolgen. Mit der Anmeldung erkennt der Kunde die Teilnahmebedingungen als verbindlich an.
- 2.2 Der Vertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch die pkce zustande. Der Eingang der Anmeldung wird von der pkce per E-Mail bestätigt. Erhalten Sie die Bestätigung nicht inner 3 Arbeitstagen, bitten wir Sie, dies der pkce zu melden. Durch die Bestätigung der pkce per E-Mail oder Post wird die Anmeldung für den Teilnehmer rechtsverbindlich. Nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie von uns umgehend die Anmeldebestätigung in Form der Rechnung.
- 2.3 Die Teilnehmerzahl ist bei jeder Veranstaltung begrenzt, die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

3. Bezahlung

- 3.1 Die Teilnehmerkosten werden, soweit im Anmeldeformular und in der Bestätigung auf keine andere Zahlungsbedingung hingewiesen wurde, nach Erhalt der Rechnung inner 14 Tagen zur Zahlung fällig und sind vom Kunden fristgerecht zu begleichen.
- 3.2 Irrtümer und Änderungen sind ausdrücklich vorbehalten.

4. Rücktritt durch den Kunden / Ersatzteilnehmer / Umbuchung

- 4.1. Der Teilnehmer kann vor der Veranstaltung jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss pkce in schriftlicher Form per E-Mail oder Post mitgeteilt werden. Im Falle eines Rücktritts vor Veranstaltungsbeginn oder bei Nichterscheinen an der Veranstaltung und oder ohne vorher eine ausdrückliche Rücktrittserklärung getätigt zu haben, ist pkce berechtigt, folgende Annullierungsgebühren der gesamten Teilnehmerkosten in Abzug zu bringen oder in Rechnung zu stellen:

bis zum 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn CH 100.- / € 82.--

vom 30. Tag bis 14. Tag vor Veranstaltungsbeginn 50 % der Teilnehmerkosten

vom 14. Tag oder weniger vor Veranstaltungsbeginn 100 % (keine Rückerstattung)

- 4.2 Gerne akzeptiert die pkce die Teilnahme einer Drittperson ohne zusätzliche Kosten. Die pkce behält sich das Recht vor, der Teilnahme der Drittperson zu widersprechen, wenn diese den besonderen Erfordernissen der gebuchten Veranstaltung nicht genügt. Ist dies der Fall, gelten die oben erwähnten Annullierungsgebühren. Tritt eine Drittperson an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, bleibt der Vertrag mit der pkce und dem angemeldeten Teilnehmer bestehen.

5. Rücktrittsrecht / Absage / Kündigung durch die pkce

- 5.1 Die pkce behält sich das Recht vor, die Veranstaltung an einen anderen Ort aus welchen Gründen auch immer zu verlegen, auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben oder nicht durchzuführen, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Bei Nichtdurchführung hat der Kunde Anspruch auf die volle Rückerstattung der Teilnehmerkosten. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers können nicht geltend gemacht werden.
- 5.2 Die Absage bzw. Verschiebung einer Veranstaltung erfolgt inner nützlicher Frist, d.h. mindestens 14 Tage vor Beginn telefonisch, per E-Mail oder auf dem Postweg.
- 5.3 Regressansprüche können keine geltend gemacht werden. Wird von der pkce kein anderer Veranstaltungsort geboten, werden die getätigten Vorauszahlungen zurückerstattet. Ein Anspruch auf Verzinsung des Rückzahlungsbetrages besteht nicht.
- 5.4 Die pkce kann den Vertrag am Veranstaltungsort sofort mündlich kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung weiterhin stört, sich nicht an die Anweisungen des Veranstalters und dessen Instruktoeren hält oder sich in solchem Masse vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt pkce dem Teilnehmer mündlich vor Ort, hat dieser keinerlei Ansprüche auf die Rückerstattung der Teilnehmerkosten.

5.5 Die pkce kann den Vertrag auflösen, wenn der angemeldete Teilnehmer die fälligen Teilnehmerkosten nicht fristgerecht bezahlt. In diesem Fall, ohne bei pkce vorher eine schriftliche Rücktrittserklärung eingereicht zu haben, wird pkce vom Kunden die in Punkt 3.1 genannten Annullierungsgebühren als Konventionalstrafe verrechnet und oder pkce kann den weiteren Schaden konkret berechnen und in Rechnung stellen.

6. Kündigung des Vertrages durch höhere Gewalt und Umwelteinflüsse

6.1 Der Veranstalter pkce behält sich das Recht vor, aus zwingenden Gründen die Veranstaltung durch nicht beeinflussbare Gewalt und Umwelteinflüsse abzusagen oder abubrechen, falls dies aus ausserordentlichen Umständen bedingt ist. Die pkce wird am jeweiligen Morgen der Veranstaltung eine Streckenabnahme durchführen und spätestens nach dieser über eine definitive Durchführung der Veranstaltung entscheiden.

6.2 Bei dessen Nichtdurchführung der Veranstaltung, hat der Kunde Anspruch auf die volle Rückerstattung der Teilnehmerkosten. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers können nicht gelten gemacht werden.

7 Verantwortung und Versicherung

7.1 Die Teilnehmer (eingeschlossen Fahrer, Beifahrer, Fahrzeug-Eigentümer, -Halter, Helfer, Firmen, Clubs und Teams) nehmen auf eigene Verantwortung und Gefahr an der jeweiligen Veranstaltung teil. Die pkce lehnt gegenüber Fahrer, Beifahrer, Fahrzeug-Eigentümer, -Halter, Helfern, Firmen, Clubs, Teams und Dritten jede Haftung für Personen- und Sachschadenansprüche ab. Jeder Fahrer und Veranstaltungsteilnehmer ist allein für seine Versicherung verantwortlich. Durch seine Teilnahme an der Veranstaltung verzichtet jeder Fahrer und Beifahrer auf irgendwelche Entschädigungsansprüche an die pkce aus Unfällen, die ihm, seinen Instruktoern, seinen Helfern, andern Fahrern oder ihren Helfern während den Fahrsicherheits- Test- oder Trainingsfahrten, auf der Fahrt vom Fahrerlager und von den Parkplätzen zur Rennstrecke und zurück usw. zustossen können. Dies gilt auch für alle Personen- und Sachschäden, die durch Kollisionen zwischen einzelnen Fahrzeugen entstehen. Für sämtliche Beschädigungen auf dem Areal, wie Leitplanken, Fangzäune etc. haftet der Verursacher. Eine entsprechende Erklärung ist vor Ort von allen Teilnehmern zu unterschreiben.

7.2 Haftungsverzicht besteht auch dann, wenn der Veranstalter und deren Instruktoern auf Wunsch von Teilnehmern mit deren Fahrzeugen fahren (z.B. Vorführfahrten) und wenn Teilnehmer sich in Fahrzeugen des Veranstalters oder anderer Teilnehmer oder Instruktoern mitnehmen lassen (z.B. Demonstrationsfahrten).

8. Obligatorisches für jeden Teilnehmer

8.1 Die Teilnahme am Briefing ist obligatorisch. Das Mindestalter des Fahrers ist 18 Jahre, Beifahrer müssen mindestens 16 Jahre alt sein (Fahrzeuge dürfen mit maximal 2 Personen besetzt sein). Beim Befahren der Strecke, während den Übungen und dem freien fahren gilt für alle Fahrer und Beifahrer Helm und Gurtpflicht. Teilnehmer die am Briefing nicht teilgenommen haben, Fahrzeuge die aus unserer Sicht nicht fahrtauglich sind oder den vorgegeben Lärmpegel überschreiten, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Es erfolgt keine Rückzahlung der Teilnehmerkosten.

9. Art der Veranstaltung

9.1 Bei den Fahrsicherheitstrainings auf Flugplätzen oder Rennstrecken steht die Sicherheit im Vordergrund. Die Veranstaltung dient nicht der Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten und nicht der Ermittlung der kürzesten Fahrzeit, sondern der Optimierung von Fahrkönnen und Fahrtechnik. Ziel der Veranstaltung ist die Verbesserung der Fahrsicherheit für den öffentlichen Strassenverkehr.

10. Foto- und Filmaufnahmen

10.1 Die pkce behält sich das Recht vor, Foto- und Filmaufnahmen anzufertigen und unentgeltlich in Broschüren, Publikationen, im Internet und sonstigen Veröffentlichungen zu verwenden.

11. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

11.1 **Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Als ausschliesslicher Gerichtsstand gilt der Sitz der Gesellschaft.**